



Newsletter

Nr. 5 vom 20.03.2020

A. Allgemeine Informationen

1. Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund zur Sicherung der Hilfsmittelversorgung

Gestern Abend erreichten uns die **Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes zur Sicherung der Hilfsmittelversorgung während der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV2.**

Ziel ist es, die Versorgung mit Hilfsmitteln in dieser außerordentlichen Situation zu erleichtern und aufrechtzuerhalten. Dazu sieht die Empfehlung unter anderem vor:

Kontaktreduzierung bei der Versorgung

Um den persönlichen Kontakt zwischen Leistungserbringer und Versichertem möglichst zu vermeiden, „können Hilfsmittel vorrangig per Versand an die Versicherten abgegeben werden“. Jedenfalls dann, wenn ein persönlicher Kontakt zur Anpassung des Hilfsmittels nicht zwingend erforderlich ist.

Beratungen, Hinweise in den Gebrauch können – wenn dies bei der Art des Hilfsmittels vertretbar ist - telefonisch, per Mail, per Verweis auf Videoeinweisungen oder durch digitale Medien erfolgen.

Administrative Prozesse

Auf Unterschriftsleistungen durch den Versicherten z.B. bei der Beratungsdokumentation, Empfangsbestätigung etc. kann ohne oder mit persönlichem Kontakt verzichtet werden.

Die Unterzeichnung der Dokumente erfolgt durch Sie und zwar an den Stellen, an denen normalerweise die Unterschrift des Versicherten vorgesehen ist. Machen Sie deutlich, dass die Unterzeichnung durch Sie aufgrund der Corona-Pandemie erforderlich war.

Fristen

Können vertraglich vereinbarte Lieferfristen aus triftigem Grund nicht eingehalten werden, sehen die Krankenkassen von Vertragsstrafen ab.

Ärztliche Verordnung

Die 28-Tage-Frist, innerhalb derer die Hilfsmittelversorgung nach Ausstellung der Verordnung aufgenommen werden muss, wird ausgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn diese Frist vertraglich geregelt ist.

Nicht aufschiebbare Versorgungen können unter Umständen auch ohne Vorliegen einer vertragsärztlichen Verordnung begonnen werden; allerdings muss diese zum Zeitpunkt der Abrechnung vorliegen.

Diese Empfehlung gilt zunächst bis zum 31.05.2020; der Spitzenverband behält sich allerdings angesichts der Dynamik der Pandemie und der damit verbundenen Detailprobleme vor, diese um weitere Hinweise zu ergänzen und jeweils an die aktuelle Lage anzupassen.

Die Originalempfehlung hängen wir diesem Rundschreiben an.

2. Betriebsschließungen

Wir erfahren derzeit, dass die Regelungen bezüglich der Öffnung unserer Betriebe von den Behörden ganz unterschiedlich umgesetzt werden. Wir kümmern uns gerade um die Klarstellung, dass auch unsere Mitgliedsbetriebe den Sanitätshäusern gleichgestellt sind.

Sollten Sie Probleme haben, rufen Sie uns bitte an!

Für das bevorstehende Wochenende wünschen wir Ihnen Gelassenheit und Ruhe. Bleiben Sie gesund!

Orthopädie-Schuhtechnik Dienstleistungsgesellschaft mbH
Nordrhein-Westfalen


Philipp Rädtker


Irene Zamponi